

# ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer  
vom 9. Mai 2017<sup>1</sup>

## I. Anwendungsbereich

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement definiert die Entschädigungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer gemäss dem Schlussbericht des Runden Tisches Asbest vom 30. November 2016. Es regelt die Anspruchsvoraussetzungen, die Leistungen und deren Umfang.

### Art. 2 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Entschädigt wird, wer nachweislich an einem in der Schweiz durch Asbest verursachten Mesotheliom erkrankt ist.

<sup>2</sup> Wer nach Inkrafttreten dieses Reglements neu Haftpflicht- und/oder Verantwortlichkeitsansprüche auf dem Prozessweg geltend macht, verwirkt den Anspruch auf Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer.

<sup>3</sup> Wer bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements Haftpflicht- und/oder Verantwortlichkeitsansprüche auf dem Prozessweg geltend gemacht hat, kann Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer nur erhalten, wenn er den Nachweis erbringt, dass alle prozessualen Schritte rechtskräftig eingestellt worden sind (Klagerückzug).

## II. Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist

### Art. 3 Abfindung (analog Schmerzensgeld)

<sup>1</sup> Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist, und welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 erfüllen, erhalten eine Abfindung. Es gelten die Bestimmungen von UVG und UVV analog.

<sup>2</sup> Die Abfindung wird mit dem Ausbruch der Krankheit fällig.

---

<sup>1</sup> Mit Änderungen vom 12. Dezember 2017

<sup>3</sup> Personen, die ab 2006 an einem Mesotheliom erkrankt sind, jedoch keine Integritätsentschädigung von 80% des im Jahr des Ausbruchs der Krankheit massgebenden höchstversicherten Verdienstes nach UVG erhalten haben, haben Anspruch auf eine Abfindung wie folgt:

- a. Ausbruch der Krankheit in den Jahren 2006 – 2010
  1. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 80% oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.
  2. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 79% oder weniger beträgt, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung von 20'000.- Franken.
- b. Ausbruch der Krankheit ab 2011
  1. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 80% oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.
  2. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 79% oder weniger beträgt, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung im Umfang der Differenz der bereits bezogenen Integritätsentschädigung zu einer solchen von 80%.

#### **Art. 4 Abgeltung (analog Lohnersatz)**

<sup>1</sup> Erkrankten Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 erfüllen und die das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben, werden die Nachteile teilweiser oder gänzlicher Arbeitsunfähigkeit bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wie folgt abgegolten:

- a. Falls gestützt auf ein Erwerbseinkommen Beiträge an die AVH/IV entrichtet werden: Auf der Basis von 80% des im letzten Jahr vor Ausbruch der Krankheit mit der AHV/IV abgerechneten Einkommens. Die maximale Abgeltung ist dabei auf 80% des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes nach UVG beschränkt, beträgt aber minimal 24'000 Franken pro Jahr bzw. auf dieser Basis pro rata temporis.
- b. In allen anderen Fällen wird eine Abfindung von 24'000.- Franken pro Jahr bzw. auf dieser Basis pro rata temporis bezahlt.

<sup>2</sup> Unabhängig des Anspruchs auf eine Abgeltung gemäss Absatz 1 wird mit dem Tod der erkrankten Person eine pauschale Abgeltung wie folgt fällig:

- a. Für jedes Kind, das im Zeitpunkt des Ausbruchs der Krankheit bei einem Elternteil jünger als 25 Jahre ist, besteht ein Anspruch von 20'000.- Franken.
- b. Für die Ehegattin/Ehegatten, die eingetragene Partnerin/Partner oder die Lebenspartnerin/Partner, die mit der erkrankten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, besteht folgender Anspruch:

Alter der überlebenden Person bei Ausbruch der Krankheit	Höhe der Abgeltung in Franken
70	50'000.-
69	55'000.-
68	60'000.-
65	75'000.-
60	100'000.-

Alter der überlebenden Person bei Ausbruch der Krankheit	Höhe der Abgeltung in Franken
50	150'000.-
40	200'000.-

Die Entwicklung der Beträge ist linear (CHF 5000.- pro Jahr). Bei älteren oder jüngeren Personen ist der Betrag gleichbleibend.

#### **Art. 5 Anspruchsberechtigung**

Abfindungs- und Abgeltungsanspruch gemäss Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 stehen der erkrankten Person oder bei deren Tod einzig ihren Kindern und der Ehegattin/Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/Partner oder Lebenspartnerin/Lebenspartner, die mit der erkrankten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, zu.

#### **Art. 6 Fälligkeit und Erlöschen von Abfindung und Abgeltung**

<sup>1</sup> Die Abfindung wird nur in Fällen ausgerichtet, in denen der Anspruch frühestens ab dem 1.1.2006 fällig geworden ist.

<sup>2</sup> Die Abgeltung wird nur in Fällen ausgerichtet, in denen der Anspruch frühestens ab dem 1.1.2012 fällig geworden ist.

<sup>3</sup> Abfindungs- und Abgeltungsansprüche die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind erlöschen endgültig, sofern sie nicht innerhalb von 3 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Abfindungs- und Abgeltungsansprüche die nach Inkrafttreten dieses Reglements fällig werden, erlöschen endgültig, wenn sie nicht innert 5 Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht werden.

#### **Art. 7 Anrechnung**

<sup>1</sup> Die von der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer ausgerichteten Leistungen dürfen nicht zu Überentschädigungen führen. Sie sind deshalb bei der Geltendmachung von weiteren Ansprüchen Dritten gegenüber anzurechnen, ebenso wie auch bereits erlangte Entschädigungen von Dritten an die Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer anzurechnen sind.

<sup>2</sup> Die Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer werden unabhängig von Leistungen der Sozialversicherungen ausgerichtet.

### **III. Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist**

#### **Art. 8 Abfindung (analog Schmerzensgeld)**

Personen, die ab 2006 an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist, jedoch keine Integritätsentschädigung von 80% des im Jahr des Ausbruchs der Krankheit massgebenden höchstversicherten Verdienstes nach UVG erhalten haben, haben Anspruch auf eine Abfindung wie folgt:

- a. Ausbruch der Krankheit in den Jahren 2006 – 2010
  1. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 80% oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.
  2. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 79% oder weniger beträgt, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung von 20'000.- Franken.

- b. Ausbruch der Krankheit ab 2011
  - 1. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 80% oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.
  - 2. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 79% oder weniger beträgt, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung im Umfange der Differenz der bereits bezogenen Integritätsentschädigung zu einer solchen von 80%.

#### **Art. 9 Anspruchsberechtigung**

Der Abfindungsanspruch steht der erkrankten Person oder bei deren Tod einzig ihren Kindern und der Ehegattin/Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/Partner oder Lebenspartnerin/Lebenspartner, die mit der erkrankten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, zu.

#### **Art. 10 Fälligkeit und Erlöschen der Abfindung**

<sup>1</sup> Die Abfindung wird nur in Fällen ausgerichtet, in denen der Anspruch frühestens ab dem 1.1.2006 fällig geworden ist. In Fällen, in denen die Krankheit nach dem 31. Dezember 2016 ausbricht, besteht mit Rücksicht auf Artikel 36 Absatz 5 UVV kein Anspruch auf eine Abfindung mehr.

<sup>2</sup> Der Abfindungsanspruch erlischt endgültig, sofern er nicht innerhalb von 3 Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements geltend gemacht wird.

### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 11 Akteneinsichtsrecht**

Die anspruchsberechtigten Personen gemäss Artikel 5 und 9 haben der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer und ihren Hilfspersonen das Recht einzuräumen, bei den behandelnden Ärzten, den Unfall- und Krankenversicherungen in der Schweiz und im Ausland, bei der Opferhilfe, bei Haftpflichtversicherungen Dritter sowie bei ihren Privatversicherungen alle für die Beurteilung des Entschädigungsgesuches notwendigen Unterlagen einzuholen und zu bearbeiten, respektive durch ihre Hilfspersonen bearbeiten zu lassen.

#### **Art. 12 Entbindung von der Schweigepflicht**

Die anspruchsberechtigten Personen gemäss Artikel 5 und 9 haben die behandelnden Ärzte, die Unfall- und Krankenversicherungen in der Schweiz und im Ausland, die Opferhilfe, die Haftpflichtversicherungen Dritter sowie ihre Privatversicherungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, damit diese der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer und ihren Hilfspersonen alle für die Beurteilung des Entschädigungsgesuches benötigten Auskünfte erteilen dürfen.

#### **Art. 13 Vereinbarung und Klageverzicht**

<sup>1</sup> Die Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer basieren auf einer Vereinbarung zwischen der Stiftung und allen nach den Artikeln 5 und 9 anspruchsberechtigten Personen.

<sup>2</sup> Mit dem Abschluss einer Vereinbarung erklären alle nach den Artikeln 5 und 9 anspruchsberechtigten Personen, gegenüber der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer als per Saldo aller Ansprüche abgefunden zu sein und verzichten unwiderruflich auf die Geltendmachung von Haftpflicht- und/oder Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber Dritten (insbesondere Arbeitgeber, Werkeigentümer, Sozialversicherungen, Bundesstellen usw.) aufgrund der Asbesterkrankung.

## **V. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 14 Härtefälle und Kürzungen**

<sup>1</sup> Für Härtefälle kann die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer eine zu den Regeln dieses Reglements analoge Lösung treffen.

<sup>2</sup> Sollte es zu Überentschädigungen kommen, kann die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer Leistungskürzungen vornehmen.

### **Art. 15 Wiedererwägung**

<sup>1</sup> Gegen ein abgewiesenes Entschädigungsgesuch oder im Falle eines abschliessenden Entschädigungsangebotes, das die anspruchsberechtigten Personen als ungenügend erachten, kann eine Zweitbeurteilung mit oder ohne weitere Unterlagen schriftlich verlangt werden. Gegen diese Zweitbeurteilung kann nach Eröffnung des ablehnenden Entscheides bzw. des abschliessenden Entschädigungsangebotes eine Wiedererwägung beantragt werden. Der Antrag auf Wiedererwägung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist dem Stiftungsrat Entschädigungsfonds für Asbestopfer mit den Begehren und deren Begründung einzureichen.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat Entschädigungsfonds für Asbestopfer entscheidet über die Wiedererwägung endgültig.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat Entschädigungsfonds für Asbestopfer gestützt auf Artikel 4 der Stiftungsurkunde am 9.5.2017 beschlossen worden.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Ziffer III am 1.7.2017 in Kraft.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ziffer III nach Massgabe der finanziellen Lage. Mit dem Beschluss wird die Frist gemäss Artikel 10 ausgelöst.

Der Präsident des Stiftungsrates  
Datum: 12. Dezember 2017

Der Vizepräsident des Stiftungsrates  
Datum: 12. Dezember 2017

Urs Berger

Markus Jordi

Geschäftsleiter EFA  
Datum: 12. Dezember 2017

Benjamin Schlesinger